

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen

- nachstehend **Kunde** genannt -

und der

BTB Blockheizkraftwerks, Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin

- nachstehend **BTB** genannt -

wird auf der Grundlage der AVBFernwärmeV folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die BTB liefert und der Kunde bezieht für das Grundstück _____ Wärme für den gesamten Bedarf des Kunden.

1.2 Die BTB ist berechtigt, gemäß § 8 AVBFernwärmeV Wärmeversorgungsleitungen auf dem Grundstück und den Gebäuden des Kunden zu verlegen und zu halten. Die von der BTB verlegten Leitungen verbleiben im Eigentum der BTB.

1.3 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme auf seinem Grundstück / in seinem Gebäude an seine Mieter und an Dritte weiterzuleiten.

1.4 Auf Anforderung der BTB, insbesondere bei Neuverlegung von Wärmeversorgungsleitungen, verpflichtet sich der Kunde, folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der BTB an seinem noch näher zu bezeichnenden Grundstück zu beantragen und zu bewilligen:

- Recht auf Verlegung von Wärmeversorgungsleistungen und Eichrichtung von Übergabestationen
- Dem Kunden des dienenden Grundstückes ist es untersagt, auf dem Grundstück Anlagen, die der Erzeugung von Wärme dienen, zu errichten oder zu betreiben oder dies durch Dritte durchführen zu lassen.

Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks, erwirkt er die entsprechende Bewilligung des Eigentümers. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung und Grundbucheintragung trägt die BTB.

2. Umfang der Versorgung

2.1 Der Kunde bestellt und die BTB liefert Wärme zur Deckung des gesamten Bedarfs bis zu einer Leistung von _____.

2.2 Die Lieferung der Wärme erfolgt mit Heißwasser in der Übergabestation mit folgenden Parametern:

Fernwärmeseite:	max. Vorlauf:	110 °C
	max. Rücklauf:	48 °C
Kundenanlage:	max. Vorlauf:	85 °C
	max. Rücklauf:	45 °C

Die BTB stellt dem Kunden die Wärme in der Übergabestation zur Verfügung.

2.3 Für die Unterhaltung und den Betrieb der Abnehmeranlage ab der Leistungsgrenze ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

3. Fernwärmeübergabestation, Liefer- und Leistungsgrenze, Kundenanlage

3.1 Die BTB stellt dem Kunden die Wärme drucklos durch indirekte Einspeisung in der Fernwärme-Übergabestation an der Liefer- und Leistungsgrenze (Übergabestelle) gemäß Anlage 2 zur Verfügung. Die Fernwärme-Übergabestation wird von der BTB bis zur Übergabestelle/Leistungsgrenze errichtet und betrieben. Sie verbleibt im Eigentum der BTB. Der Kunde errichtet und betreibt die Abnehmeranlage ab der Leistungsgrenze.

Der Kunde stellt der BTB einen Heizraum für die Übergabestation im Kellergeschoss des Gebäudes _____ unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde stellt auf seine Kosten den Strom und das Kaltwasser für den Betrieb der Übergabestation zur Verfügung.

3.2 Die Kundenanlage hat den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik zu entsprechen. Die TAB (Technische Anschlussbedingung der BTB GmbH für die Versorgung mit Wärme aus Fernwärmeanlagen) ist zu berücksichtigen. Die jeweils aktuelle Fassung der TAB ist im Internet unter https://www.btb-berlin.de/fileadmin/user_upload/files/fernwaerme/BTB_TAB_2024.pdf veröffentlicht.

3.3 Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt und der Anlage nur nach Abstimmung mit der BTB entnommen werden. Die Erstbefüllung der Kundenanlage mit aufbereitetem Wasser aus dem Fernwärmenetz erfolgt für den Kunden kostenlos.

3.4 Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage bedürfen der Abstimmung mit der BTB. Dies gilt insbesondere für Änderungen und Erweiterungen, die Auswirkungen auf den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage oder des Wärmenetzes haben.

4. Verbrauchererfassung und Messung

Die BTB stellt die Wärme für Heizung und Warmwasser in Form von Heißwasser nach Punkt 2.1 und 2.2 an der Liefergrenze zur Verfügung. Die Ermittlung des Verbrauches erfolgt über eine geeichte Messeinrichtung der BTB vor der Leistungsgrenze.

5. Anschlusskosten

Eine Anschlussprüfung und die Ermittlung des durch den Kunden zu zahlenden Anschlusskostenbeitrages erfolgt individuell.

6. Preisregelung

6.1 Das Entgelt für die Lieferung von Wärme errechnet sich aus:

- dem Arbeitspreis (AP), ermittelt nach 6.3, multipliziert mit der abgenommenen, durch Messung (Punkt 4) festgestellten Menge
- dem Emissionspreis (EP), ermittelt nach 6.3, multipliziert mit der abgenommenen, durch Messung (Punkt 4) festgestellten Menge

und

- dem Grundpreis (GP), ermittelt nach 6.3.

6.2 Die Ausgangswerte des Arbeits- und Grundpreises sind als AP_0 und GP_0 in der Preisliste aufgeführt (Anlage 1).

6.3 Die BTB passt die Preise bei Veränderung der Brennstoff-, Instandhaltungs-, CO₂- und Personalkosten, über die nachfolgenden Preisanpassungsformeln an. Dabei werden der jeweilige Arbeitspreis AP, der Emissionspreis EP und der jeweilige Grundpreis GB wie folgt ermittelt:

Arbeitspreis AP

$$AP = AP_0 * \left(0,45 * \frac{EGIX}{EGIX_0} + 0,15 * \frac{I}{I_0} + 0,25 * \frac{G}{G_0} + 0,15 * \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

Grundpreis GP

$$GP = GP_0 * \left(0,30 * \frac{I}{I_0} + 0,30 * \frac{L}{L_0} + 0,40 \right)$$

$$EP = CO_2 * 0,60$$

Die Berechnung und Anwendung des Arbeitspreises AP erfolgt quartalweise, die Berechnung und Anwendung des Grundpreises GP erfolgt jährlich zum 1. April. Die Preisänderungsfaktoren und die sich daraus ergebenden Preise werden dem Kunden mit der jeweiligen Abrechnung bekannt gegeben.

Der Arbeitspreis AP wird hinsichtlich der Formelanteile G und HEL jeweils zum 1. eines jeden Quartals angepasst. Maßgebend für den jeweiligen Preisbildungszeitraum sind die Werte des zweiten Vorquartals, z.B. ist für das IV. Quartal 2015 der Mittelwert der Veröffentlichungen des II.

Quartals 2015 maßgeblich. Hinsichtlich des Formelanteils EGIX wird der Arbeitspreis AP ebenfalls jeweils zum 1. eines jeden Quartals angepasst. Maßgebend hierfür sind für den jeweiligen Preisbildungszeitraum die Werte des Vorquartals, z.B. ist für das IV. Quartal 2015 der Mittelwert der Veröffentlichungen des III. Quartals 2015 maßgeblich. Bezüglich des Formelanteils I gilt für den Arbeitspreis die gleiche Regelung wie nachfolgend für den Grundpreis erläutert.

Die Berechnung und Anwendung des Emissionspreises EP erfolgt jährlich. Der Emissionspreis wird dem Kunden mit der Abrechnung bekannt gegeben.

Der Grundpreis GP wird hinsichtlich der Formelanteile I und L jeweils zum 1. April eines Jahres angepasst. Maßgebend für den jeweiligen Preisbildungszeitraum sind die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres, z.B. ist für den Zeitraum Anfang II. Quartal 2015 bis Ende I. Quartal 2016 der Mittelwert der Veröffentlichungen des Kalenderjahres 2014 maßgeblich.

6.4 Formelanteile der Preisanpassungsformeln:

EGIX = Jeweiliger Gaspreis EGIX laut Terminmarkt, Index Marktgebiet „Germany“ (zum Monatsende bekanntgegebener arithmetischer Mittelwert über alle bis zum Monatsende ermittelten Tageswerte, die sich auf den gleichen Frontmonat beziehen, angewendet auf diesen Frontmonat) in €/MWh_{H0} der EEX (European Energy Exchange), beziehbar unter <http://www.eex.com/de>.

EGIX₀ = Basiswert des Gaspreises gemäß vorgenannten Angaben, entspricht dem Durchschnitt der Werte für das III. Quartal 2015 und beträgt 20,368 €/MWh_{H0}.

G = Jeweiliger Gasindex gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 Preise „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Maßgebend sind die unter „1.1 Aktuelle Ergebnisse“ veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) der Gütergruppe „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (z. Zt. Lfd. NR. 628) in Deutschland, beziehbar unter <https://www.destatis.de/DE>.

G₀ = Basiswert des Gasindex gemäß vorgenannten Angaben, entspricht dem Durchschnitt der Werte für das II. Quartal 2015 und beträgt 113,3 (auf Basis 2010 = 100).

I = Jeweiliger Investitionsgüterindex gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 Preise „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Maßgebend sind die unter „1.1 Aktuelle Ergebnisse“ veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte

(Inlandsabsatz) der Gütergruppe „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (z. Zt. Lfd. Nr.3) in Deutschland, beziehbar unter <https://www.destatis.de/DE>.

I_0 = Basiswert des Investitionsgüterindex gemäß vorgenannten Angaben, entspricht dem Durchschnitt der Werte für Januar 2014 bis Dezember 2014 und beträgt 103,5 (auf Basis 2010 = 100).

HEL = Jeweilige Heizölpreis gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 Preise „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“. Maßgebend sind die unter „2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ veröffentlichten Monatsdurchschnitte der Preise für leichtes Heizöl (ohne Mehrwertsteuer) in €/hl, und zwar der Preis für den Berichtsort Berlin bei Lieferung in TKW an Verbraucher für 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, inklusive Verbrauchsteuer, beziehbar unter <https://www.destatis.de/DE>.

HEL₀ = Basiswert des Heizölpreises gemäß vorgenannten Angaben, entspricht dem Durchschnitt der Werte für das II. Quartal 2015 und beträgt 54,38 €/hl.

L = Jeweiliger Bruttostundenverdienst der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16 Reihe 2.1 Verdienste und Arbeitskosten „Arbeitnehmerverdienste“. Maßgebend sind die Angaben für den Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (z. Zt. WZ 2008 = D) über alle Leistungsgruppen hinweg (= insgesamt) für beide Geschlechter insgesamt, und zwar ohne Sonderzahlungen, beziehbar unter <https://www.destatis.de/DE>.

L₀ = Basiswert des Bruttostundenverdienstes gemäß vorgenannten Angaben, entspricht dem Durchschnitt der Werte für Januar 2014 bis Dezember 2014 und beträgt 27,18 €/Stunde.

6.5 Preisänderung für den Emissionspreis EP nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG –

Gemäß Anlage 1 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) beträgt der „heizwertbezogene“ Emissionsfaktor 0,056t CO₂/GJ. Um die brennwertbezogene Abrechnung von Erdgas zu berücksichtigen, muss dieser Wert auf die brennwertbezogene Kilowattstunde umgerechnet werden.

Durch die Umrechnung ergibt sich ein Wert von 182 g CO₂/kWh bzw. 0,182 g CO₂/MWh, wobei der Umrechnungsfaktor für Erdgas auf der Formel 3,6 GJ/MWh * 0,903 GJ/GJ beruht (EBeV 2022 - Anlage 1).

Bei einem CO₂-Preis von 25€/t würden für Erdgas zusätzliche Kosten i.H.v. 0,455ct/kWh bzw. 4,55 €/MWh entstehen.

Der durch Berücksichtigung in Ihren vertraglichen Preisänderungsfaktoren erfasste Anteil der Emissionskosten liegt bereits bei 40 %. Die Höhe und Gültigkeit des zusätzlichen Umlagebetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Bei der Berechnung der Mehrkosten des nationalen Emissionshandels sind die Umwandlungsverluste der technischen Anlagen zu Lasten der BTB GmbH berücksichtigt. Der Umrechnungsfaktor für Erdgas von Brennwert (HS) zu Heizwert (HI) beträgt 1,107. Die in der Tabelle erfassten, zusätzlichen Kosten verstehen sich als netto, zzgl. MwSt.

Zeitraum	Emissionspreis	Emissionskosten Erdgas je kWh _{HS}	Zusätzliche Wärmekosten des BEHG	Zusätzl. Umlageanteil	Ihr Umlagebetrag Wärme
01.01.2021 – 31.12.2021	25,- €/tCO ₂	4,55 €/MWh _{HS}	5,04 €/MWh _{HI}	60%	3,02 € je MWh (0,30 ct je kWh)
01.01.2022 – 31.12.2022	30,- €/tCO ₂	5,46 €/MWh _{HS}	6,04 €/MWh _{HI}	60%	3,62 € je MWh (0,36 ct je kWh)
01.01.2023 – 31.12.2023	30,- €/tCO ₂	5,46 €/MWh _{HS}	6,04 €/MWh _{HI}	60%	3,62 € je MWh (0,36 ct je kWh)
01.01.2024 – 31.12.2024	45,- €/tCO ₂	8,19 €/MWh _{HS}	9,07 €/MWh _{HI}	60%	5,44 € je MWh (0,54 ct je kWh)
01.01.2025 – 31.12.2025	55,- €/tCO ₂	10,01 €/MWh _{HS}	11,08 €/MWh _{HI}	60%	6,65 € je MWh (0,67 ct je kWh)

6.6 Werden die den Preisänderungsformeln zugrunde liegenden variablen Größen in der angegebenen Form nicht mehr veröffentlicht oder ungültig, so treten an deren Stelle andere, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich- oder nahe kommende Bezugsgrößen. Umbasierung der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen zu erfolgen.

6.7 Zu den Grund- und Arbeitspreisen kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern hinzu, sie werden in der Preisliste aufgeführt und in der Rechnung einzeln ausgewiesen.

6.8 Sollte die Wärmeerzeugung oder die Wärmefortleitung oder der Wärmeverkauf mit Steuern, Gebühren, Angaben irgendwelcher Art oder sonstigen hoheitlichen Belastungen, auch Kosten für den Erwerb von Emissionsrechten direkt oder indirekt belastet werden, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht eingeführt waren, oder sollten auf Wärmeerzeugung oder Wärmefortleitung oder Wärmeverkauf bereits erhobene Steuern, Gebühren oder Abgaben erhöht werden, so ist die BTB berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzuheben. Bei Einschränkung und Fortfall solcher Belastungen ist die BTB verpflichtet, den Wärmepreis entsprechend zu verringern.

7. Abrechnung

7.1 Die Abrechnung der Wärmelieferung, ermittelt aus den Ablesungen (Ziffer 4) und den Preisen (Ziffer 6), erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Verbrauchsdaten werden von einem Beauftragten der BTB ermittelt/abgelesen.

7.2 Es sind Abschlagszahlungen von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten monatlich zu entrichten. In den folgenden Vertragsjahren beträgt die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen 1/12 der Jahreskosten des jeweiligen vorausgehenden Jahres.

- 7.3 Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt BTB innerhalb von sechs Wochen die Jahresrechnung. Die erstellte Jahresrechnung der BTB wird zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig, aber nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Zugang. Der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe ohne Abzüge zu zahlen.
- 7.4 Die Zahlungen sind ab dem Termin der Lieferbereitschaft gemäß Ziffer 9.2 fällig. Fällt dieser Termin oder der Termin der Beendigung des Lieferverhältnisses nach Ziffer 9.3 in den Abrechnungszeitraum, wird der Grundpreis anteilig auf 365 Tage berechnet.
- 7.5 Unabhängig davon, ob Wärme abgenommen wird, ist der Grundpreis zu zahlen. Das gilt auch, wenn die Lieferung nach vorheriger Ankündigung auf Veranlassung des Kunden zeitweise unterbrochen wird und bei Einstellung der Lieferung infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Kunden.
- 7.6 Der Rechnungsbetrag und die monatlichen Abschlagszahlungen sind in voller Höhe ohne Abzüge zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die BTB berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

8. Zutrittsrecht

- 8.1 Die BTB ist berechtigt, das Grundstück und die Räume, in denen die Anlagen der BTB aufgestellt sind, zum Zwecke aller im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben der Anlage notwendigen Maßnahmen und Arbeiten und sonstigen für die Durchführung des Vertrags nötigen Tätigkeiten jederzeit zu betreten und zu befahren und dieses Recht Dritten zu übertragen. Zu diesem Zweck stellt der Kunde der BTB die erforderlichen Schlüssel in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung.
- 8.2 Ebenso in der BTB der Zutritt zu den Abnehmeranlagen zu gestatten, soweit es zur Überprüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags notwendig ist, auch zur Ermittlung und Überprüfung preislicher Bemessungsgrundlagen.
- 8.3 Ist es im Sinne von Punkt 8.1 und 8.2 erforderlich, Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der BTB die Möglichkeit dazu zu verschaffen.
- 8.4 Das Zutrittsrecht gilt als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung der Zutrittsmöglichkeit liegt eine Zuwiderhandlung gemäß §33 AVBFernwärmeV vor.
- 8.5 Räume, in denen die Übergabestation oder andere technische Einrichtungen der BTB untergebracht sind, müssen verschließbar sein.

9. Laufzeit des Vertrages, Inbetriebnahme, Rechtsnachfolge

9.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

9.2 Die Aufnahme der Wärmelieferung nach diesem Vertrag erfolgt gemäß Baufortschritt in _____, frühestens jedoch _____ Wochen nach Unterschrift und Baufreiheit.

9.3 Der Vertrag hat eine Laufzeit von _____ Jahren gerechnet ab Aufnahme der Wärmelieferung. Sollte die Wärmelieferung zu einem anderen als unter 9.2 genannten Zeitpunkt erfolgen beginnt die Aufnahme der Wärmelieferung mit Inbetriebnahme der Übergabestation und mit dem im Zählerwechselprotokoll verzeichneten Datum.

9.4 Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt, so gilt eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils weitere fünf Jahre als vereinbart.

9.5 Kommt es auf der Seite des Kunden zu einer Änderung der Rechtsverhältnisse oder zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, die diesen Vertrag betreffen, so verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass der Rechtsnachfolger beziehungsweise diese Verpflichtung aufzulegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle der BTB entstehenden Rechtsnachteile.

10. Änderungen und Ergänzung

10.1 In Kenntnis der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Möglichkeit der mündlichen Abdingbarkeit von Schriftformklauseln, bestimmen die Parteien gleichwohl, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen. Das gilt auch für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

10.2 Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsunterzeichnung so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen, so ist der Vertrag den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

10.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtsungültig, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unrichtige Bestimmungen durch solche, ihnen im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

11. Allgemeine Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag keine speziellere, abweichende oder abschließende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 in der jeweils geltenden Fassung ergänzend. Die AVBFernwärmeV ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

12. Schlussbestimmung

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Jeder der beiden Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Berlin, den

Berlin, den

Kunde (Unterschrift)

BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und
Betreibergesellschaft mbH Berlin

Anlage 1: Preisblatt

1. Grundpreis

		netto	brutto
Basis-Grundpreis (GP ₀)		12.900,00 €/Jahr	15.351,00 €/Jahr
Grundpreis (GP)	(04/2024-03/2025)	14.439,72 €/Jahr	17.183,27 €/Jahr

2. Arbeitspreis

		netto	brutto
Basis-Arbeitspreis (AP ₀)		5,78 ct/kWh	6,88 ct/kWh
Arbeitspreis (AP)	(3. Quartal 2024)	9,05 ct/kWh	10,77 ct/kWh

3. Emissionspreis

		netto	brutto
Arbeitspreis (EP)	(01/2024-12/2024)	0,54 ct/kWh	0,64 ct/kWh

4. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweils zum Leistungszeitpunkt gültigen Steuersatz. Er beträgt zurzeit 19 %.